

W o c h e n b l a t t

für
**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 13. Freitag, den 27. März 1863. **13.**

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Meissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, einmalige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

Des Charfreitags wegen erscheint die nächste Nummer d. Bl. Donnerstag, den 2. April. Anzeigen für dieselbe werden bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr erbeten.

Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g

des Ministeriums des Innern, die innenbemerkte Waarenlotterie betreffend.

Das Handelshaus Daniel Hoppe und Comp. in Bremen hat neuerdings Circulare versendet, in welchen zur Uebernahme von Agenturen für eine von gedachtem Handelshause unter dem Namen „Prämienvertheilung“ veranstaltete Waarenlotterie aufgefordert wird und nach welchen die Gewinne dieser Lotterie in Cigarren, Beinkleidern, Regenschirmen, Halstüchern und dergleichen bestehen, die unter dem Namen „Bons“ ausgegebenen Loose aber mit denselben fortlaufenden Nummern, wie die Loose der Königlich Preussischen Lotterie versehen sein, auch die Gewinne nach den bei der letztern herauskommenden Gewinnen bestimmt werden sollen.

Unter Hinweis auf das Gesetz gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose vom 4. December 1837 wird hierdurch vor der Betheiligung an gedachter Lotterie mit dem Bemerkten gewarnt, daß wer Loose oder sogen. „Bons“ zu derselben verschreibt oder sonst annimmt und sodann verkauft, verschenkt oder auf irgend eine andere Art vertritt, sowie Jeder der auf irgend eine Art den Vertrieb solcher Loose als Mittelsperson, Bote &c. befördert, den in §. 11 f. g. des gedachten Gesetzes deshalb angedrohten Strafen verfällt.

Zugleich ergeht an sämtliche Polizeibehörden hiermit Verordnung auf den Vertrieb von Loosen oder „Bons“ der oben erwähnten sogenannten „Prämienvertheilung“ ihre Aufmerksamkeit zu richten und vorkommenden Falls sofort dagegen in Gemäßheit des obigen Gesetzes vom 4. December 1837 einzuschreiten.

Dresden, den 14. März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

B e k a n n t m a c h u n g, die Einfuhr von Schweinen aus Böhmen betr.

Nachdem von der k. k. Statthalterei zu Prag besagte Bekanntmachung vom 11. dieses Monats die Ein- und Durchfuhr ungarischen Borstenviehes für Böhmen unter der Bedingung wieder gestattet worden ist, daß durch glaubwürdige Certificate nachgewiesen wird, daß dasselbe aus einer von der Rinderpest nicht ergriffenen Gegend komme, so wird die hierdurch den hierländischen Betheiligten zur Kenntniß gebracht, gleichzeitig aber nunmehr das durch Verordnung vom 5. December vorigen Jahres ergangene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Böhmen nach und durch Sachsen hierdurch wiederum aufgehoben und der Eintrieb und die Einfuhr von Schweinen ohne Unterschied der Race, einschließl. der ungarischen und polnischen, ohne Beschränkung wieder freigegeben. — Die übrigen wegen der Rinderpest bestehenden Sperrmaßregeln bleiben bis auf Weiteres noch in Kraft. Dresden, am 19. März 1863.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiedel, S.